

18. November 2013



GEMEINDE GREIFensee

# Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren

**Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren der Gemeinde Greifensee vom 18. November 2013 mit zugehöriger Ordnungsbussenliste**

	Seite
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>2</b>
Art. 1 Zweck	
Art. 2 Zuständigkeit	
Art. 3 Verfahren	
Art. 4 Ausschluss	
Art. 5 Bussenhöhe und weitere Kosten	
Art. 6 Täter ohne Wohnsitz in der Schweiz	
<b>II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
Art. 7 Genehmigung und Inkrafttreten	
<b>II. ANHANG</b>	<b>3</b>
Bussenliste	

## **Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren der Gemeinde Greifensee vom 18. November 2013 mit zugehöriger Ordnungsbussenliste**

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010 sowie die Polizeiverordnung der Gemeinde Greifensee vom 25. September 2013 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement mit Ordnungsbussenliste:

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Zweck**

1. Dieses Reglement regelt das Verfahren zur Erhebung von Ordnungsbussen bei Übertretungen des Gemeinderechts der Gemeinde Greifensee.
2. Die im Anhang aufgeführte Bussenliste bezeichnet abschliessend diejenigen gemeinderechtlichen Straftatbestände, deren Übertretung im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden darf.

#### **Art. 2 Zuständigkeit**

1. Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind folgende Personen berechtigt:
  - a) die Angehörigen der formell zuständigen Polizeikorps;
  - b) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Sicherheitsamt;
  - c) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Organisationen, welche vom Gemeinderat, vom Sicherheitsamt oder von der Stadtpolizei beauftragt worden sind, entsprechende Kontrollen durchzuführen;
2. Die Befugnis zur Erhebung von Ordnungsbussen steht diesen Personen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

#### **Art. 3 Verfahren**

1. Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle oder durch schriftliche Übertretungsanzeige mit Einzahlungsschein erhoben werden.
2. Die vor Ort gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.
3. Erfüllt eine Person durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammen gezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt.
4. Die zuständigen Organe sind verpflichtet, der gebüssten Person mitzuteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.
5. Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.
6. Wird die Busse nicht oder nicht vollständig bezahlt oder lehnt die gebüsste Person das Ordnungsbussenverfahren ab, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.
7. Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

#### **Art. 4 Ausschluss**

Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen, wenn:

- a) eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann;
- b) die gebüsste Person das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat;
- c) sich aufgrund der konkreten Umstände, namentlich bei wiederholter Übertretung des gleichen Tatbestandes, eine strengere Bestrafung rechtfertigt;
- d) bei der Erfüllung mehrerer Ordnungsbussentatbestände die Höhe der Gesamtbusse Fr. 500.00 übersteigt.

#### **Art. 5 Bussenhöhe und weitere Kosten**

1. Übertretungen des Gemeinderechts dürfen gemäss des kantonalen Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) mit Ordnungsbussen von höchstens Fr. 500.00 gebüsst werden.
2. Im Ordnungsbussenverfahren werden neben dem Bussenbetrag keine weiteren Kosten erhoben.
3. Die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen fallen der Gemeinde Greifensee zu.

#### **Art. 6 Täter ohne Wohnsitz in der Schweiz**

Bezahlt ein Täter, der nicht in der Schweiz Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat er den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

## **II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 7 Genehmigung und Inkrafttreten**

1. Die im Anhang zu diesem Reglement aufgeführte Bussenliste ist dem Statthalter des Bezirks Uster zur Überprüfung und Genehmigung auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit hin vorzulegen.
2. Dieses Reglement samt Anhang wurde durch den Gemeinderat am 18. November 2013 genehmigt und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:	Beat Brand
Der Gemeindeschreiber:	Martin Weilenmann

## **III. ANHANG**

Ordnungsbussenliste

### III. ANHANG

#### Ordnungsbussenliste

<b>Polizeiverordnung der Gemeinde Greifensee vom 25. September 2013</b>		<b>Fr.</b>
<b>I</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
01	Nichtbefolgen polizeilicher Anordnungen (Art. 3)	100.00
02	Stören der polizeilichen Tätigkeit (Art. 4)	150.00
<b>II</b>	<b>SCHUTZ DER PERSONEN UND DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT, RUHE UND ORDNUNG</b>	
03	Belästigen oder Erschrecken von Personen und Tieren (Art. 6 Abs. 2 Lit. a)	60.00
04	Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufen oder Notsignalen (Art. 6 Abs. 2 lit. b)	150.00
05	Teilnahme an Raufereien und Streitereien (Art. 6 Abs. 2 lit. c)	100.00
06	Teilnahme an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung ohne gültige Bewilligung (Art. 6 Abs. 2 lit. e)	100.00
07	Konsumieren von Alkohol durch Jugendliche zwischen 15 und 16 Jahren im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden (Art. 9 Abs. 1)	50.00
08	Konsumieren von gebranntem Alkohol durch Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden (Art. 9 Abs. 2)	80.00
09	Störung der Nachtruhe (von 22.00 bis 07.00 Uhr) ohne Bewilligung (Art. 11 Abs. 1)	40.00
10	Ruhestörung in Zeiten mit erhöhtem Ruhebedürfnis (öffentliche Ruheta- ge sowie montags bis freitags von 12.00 bis 13.00 und 20.00 bis 22.00 Uhr sowie samstags von 12.00 bis 13.00 und 19.00 bis 22.00 Uhr) ohne Bewilligung (Art. 11 Abs. 2)	40.00
11	Verursachen von vermeidbarem Lärm in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr (Art. 11 Abs. 3)	40.00
12	Benutzung von Knallgeräten und Lautsprechern, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, innerhalb von Wohngebieten sowie während der Nachtruhezeit (Art. 12 Abs. 2)	40.00
13	Ausführen von lärmenden Bauarbeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten (erlaubt werktags von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr) ohne Bewilligung (Art. 13 Abs. 1)	80.00

14	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung (Art. 14 Abs. 1 und 2)	100.00
15	Singen, Musizieren und der Gebrauch von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten und dergleichen im Freien ohne Bewilligung während der Nachtruhe (22.00 bis 07.00 Uhr) (Art. 15 Abs. 1)	40.00
16	Betreiben von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien, auf Fahrzeugen, in Zelten und anderen Fahrnisbauten ohne Bewilligung (Art. 15 Abs. 2)	80.00
17	Abfallentsorgung in den öffentlichen Entsorgungssammelstellen ausserhalb der publizierten Öffnungszeiten (Art. 16)	50.00
 <b>III SCHUTZ DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN GRUNDES</b>		
18	Verunreinigen, Verändern oder Entfernen von öffentlichem Eigentum (ohne Littering, Urinieren oder Notdurft verrichten) (Art. 18 Abs. 1)	80.00
19	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering) (Art. 19 Abs. 1)	50.00
20	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Urinieren (Art. 19 Abs. 1)	80.00
21	Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem Grund, ausgenommen Notreparaturen (Art. 19 Abs. 2)	60.00
22	Unberechtigtes Betreten von fremden Gärten, Pünthen, Rebland, Baustellen und eingezäunten Grundstücken sowie von Kulturland zur Vegetationszeit (Art. 19 Abs. 3)	40.00
23	Über den Gemeingebrauch hinausgehendes Benützen des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung (Art. 20 Abs. 1)	100.00
24	Beeinträchtigen des öffentlichen Grundes durch private Pflanzen (Art. 21 Abs. 1 und 2)	60.00
25	Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung (Art. 22 Abs. 1)	60.00
26	Widerrechtliches Anbringen von Plakaten, Anzeigen, Transparenten und Fahnen etc. auf bzw. an fremdem Eigentum (Art. 23 Abs. 2)	100.00
27	Plakatieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung (Art. 23 Abs. 3)	100.00
28	Missbrauch von Rettungs- und Löscheinrichtungen (Art. 25 Abs. 1)	100.00

29	Wasserbezug ab Hydrant ohne Bewilligung (zuzüglich Wassergebühren) (Art. 25 Abs. 2)	100.00
----	-------------------------------------------------------------------------------------------	--------

#### **IV GEWERBEPOLIZEI**

30	Hausieren ausserhalb der bewilligten Zeiten (bewilligt werktags von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr) (Art. 28)	60.00
----	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------

#### **V GASTGEWERBE**

(im Gastgewerbegesetz geregelt)

#### **VI TIERHALTUNG**

31	Ungenügendes Beaufsichtigen von Tieren (Art. 31 Abs. 1)	50.00
----	------------------------------------------------------------	-------

32	Unterlassen der Meldepflicht an Polizei bei Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere (Art. 31 Abs. 2)	50.00
----	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------

33	Füttern von wild lebenden Tieren trotz gemeinderätlichem Fütterungsverbot (Art. 32)	50.00
----	----------------------------------------------------------------------------------------	-------

#### **Reglement über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken der Gemeinde Greifensee vom 18. November 2013** **Fr.**

01	Durchführen eines Apéros ohne Bewilligung (Art. 10)	100.00
----	--------------------------------------------------------	--------

02	Verkauf ab Fahrzeugen ohne Bewilligung (Art. 11 Abs. 1)	100.00
----	------------------------------------------------------------	--------

03	Verkauf ab Fahrzeugen bei Rettungszufahrten und auf verkehrsreichen Strassen und Plätzen (Art. 11 Abs. 2)	100.00
----	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

04	Über den Gemeingebrauch hinausgehendes Benützen des öffentlichen Grundes in den Sperrzonen ohne Bewilligung (Art. 12)	100.00
----	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

05	Lagern von Materialien aller Art ohne Bewilligung (Art. 13)	100.00
----	----------------------------------------------------------------	--------